

Rahmenvereinbarung zur Kooperation allgemein bildender Schulen und Musikpädagogen im Deutschen Tonkünstlerverband Mecklenburg-Vorpommern (DTKV)

Vom 27. November 2006

Der DTKV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen diplomierten instrumentalen und vokalen Musikpädagogen und pädagogisch ausgebildeten Komponisten.

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig in positiver Weise.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Vorsitzende des Deutschen Tonkünstlerverbandes Mecklenburg-Vorpommern stimmen darin überein, dass

- die Kooperation von allgemeinbildenden Schulen und Musikpädagogen im DTKV im Sinne von Erhalt und Weiterentwicklung qualifizierter musischer Erziehung der Kinder und Jugendlichen,
- die Bündelung der Kompetenzen von allgemeinbildenden Schulen und Musikpädagogen im DTKV und
- das optimale Nutzen vorhandener Ressourcen

gestärkt und entwickelt werden sollen. Sie sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, dass jede Schülerin ihre und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Für die Umsetzung dieser Absichten wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

1. Grundsätzlich sind alle allgemeinbildenden Schulen und die Musikpädagogen im DTKV aufgefordert, bei der musikalischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Dies soll sich im pädagogischen Konzept der allgemein bildenden Schule widerspiegeln.
2. Grundlage der Zusammenarbeit bilden der § 40 „Öffnung der Schule“ des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Februar 2006, die Satzung des Deutschen Tonkünstlerverbandes MV und als Unterstützungsinstrumente die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999, die „Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform“ vom 8. September 2003 und das Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern „Lebensbegleitendes Lernen an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.

3. Die Erziehungsberechtigten sind von der allgemeinbildenden Schule und deren Träger umfassend über das Angebot und die Aktivitäten der Mitglieder des DTKV zu informieren.
4. Die Bedingungen für die einzelnen Kooperationsmaßnahmen stellen sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schulstandorte und der regional differenzierten Möglichkeiten des DTKV sehr unterschiedlich dar. Zwischen der Schule, dem Schulträger und den Mitgliedern des DTKV sollte deshalb ein den jeweiligen Bedingungen angepasster Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür stehen Musterverträge zur Verfügung.
5. Im Kooperationsvertrag sollen die Art und Gestaltung der Zusammenarbeit, der Einsatz von Personal, finanzielle Regelungen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz der Lehr- beziehungsweise Sachmittel festgeschrieben sein.
6. Die unterrichtenden Lehrkräfte sollen eine qualifizierte Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Der DTKV setzt ausschließlich geeignetes Fachpersonal ein. Die musikalischen Aktivitäten basieren auf einem pädagogischen Konzept.
7. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sind im Rahmen der vereinbarten Aktivitäten als schulische Veranstaltungen zu organisieren.
8. Die Rahmenvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.

Schwerin, den 27. November 2006

Henry Tesch

**Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern**

Prof. Dr. Hartmut Möller

**Vorsitzender des Deutschen
Tonkünstlerverbandes MV**